

Entgeltordnung des Theaters der Altmark, Regiebetrieb der Hansestadt Stendal (Entgeltordnung TdA)

Aufgrund des § 45 Abs. 2 Nr. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) in Verbindung mit den § 5 Abs. Abs. 1 S.1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) mehrfach geändert, § 6a aufgehoben sowie § 18a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal die folgende Entgeltordnung des Theaters der Altmark, Regiebetrieb der Hansestadt Stendal (Entgeltordnung TdA) beschlossen:

§ 1 Entgeltpflicht und Höhe der Entgelte

- (1) Für den Besuch von Veranstaltungen des TdA wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.
- (2) Die Höhe der Entgelte (Normalpreise) sowie Kosten für Nebenleistungen regelt Anlage 1 – das Preisblatt.
- (3) Für Gastspiele des TdA an Schulen und Kindergärten werden die in Anlage 1 - dem Preisblatt – dargestellten Preise der Preisgruppe K erhoben. Das Mindestgastspielhonorar beträgt für Schulklassen im Landkreis Stendal sowie dem Altmarkkreis Salzwedel 105,00 €, für Kindergärten 120,00 €. Außerhalb der Landkreise Stendal und dem Altmarkkreis Salzwedel wird ein Zuschlag in Höhe von 1,00 € pro Person erhoben.
- (4) Bei Gastproduktionen und Sonderformaten bestimmt die Intendanz den Verkaufspreis innerhalb des im Preisblatt angegebenen Preisrahmens.
- (5) Die Intendanz wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Marketingaktionen, von der Entgeltregelung nach Absatz 2 abzuweichen und gesonderte Entgelte festzulegen, sofern die Art der Veranstaltung oder das Marketingziel es erfordern. Die Höhe der Entgelte wird in geeigneter Weise, beispielsweise an der Theaterkasse, im Spielzeitheft und auf der Homepage des TdA, veröffentlicht.
- (6) Die Intendanz wird ermächtigt, bei Abnahme ganzer Vorstellungskontingente durch Großkunden bis zu 25 % Rabatt auf den Normalpreis zu gewähren.
- (7) In begründeten Einzelfällen (z.B. wenn eine sehr geringe Auslastung die künstlerische Qualität der Vorstellung zu gefährden oder das Image des Hauses nachhaltig zu schädigen droht) kann die Intendanz die Auslastung durch die kostenlose Vergabe von Füllkarten erhöhen. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um Werbe- und Marketingaktionen.
- (8) Gastspiele des TdA werden je nach Aufwand gesondert kalkuliert.
- (9) Soweit Umsatzsteuer gesetzlich entsteht, verstehen sich die Entgelte inklusive der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

§ 2 Preisermäßigungen und Spezialtarife für besondere Personengruppen

- (1)** Folgenden Personenkreisen werden Ermäßigungen zu Veranstaltungen gewährt:
 - a) kostenfrei – Begleitpersonen von Personen mit Behinderungen, die allein nicht ins Theater gehen könnten
 - b) kostenfrei – Studierende der Hochschule Magdeburg-Stendal am Standort Stendal im Rahmen des Kultureuros
 - c) 10 % – Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte Sachsen-Anhalt
 - d) 50 % – Spielclubmitglieder, bzw. Mindestpreis 5,00 €
- (2)** Der jeweilige Spezialtarif gilt für:
 - a) Gäste mit einem Grad der Behinderung ab 50 %
 - b) Leistungsempfangende nach SGB II und XII
 - c) Mitglieder im Verein der Freunde und Förderer des TdA
 - d) Gruppen ab 25 Personen, ausgenommen sind Schülervorstellungen
- (3)** Für Auszubildende, Absolventinnen und Absolventen des freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) und des Bundesfreiwilligendienstes (Bufdi), Wehr- und Ersatzdienstleistende (sowie diesen gleichgestellten Personen) gilt der Tarif „Kinder, Schülerinnen und Schüler, Studierende“.
- (4)** Für Besucherinnen und Besucher, die eine Eigenproduktion mehrfach besuchen möchten, können Rabattaktionen angeboten werden.
- (5)** Für Premieren, Gastspiele fremder Bühnen, Sonderveranstaltungen sowie Veranstaltungen fremder Veranstalter und Veranstalterinnen gelten Ermäßigungen nach Abs. 1 b) bis d) und Abs. 2 nicht.
- (6)** Die Ermäßigungsvoraussetzung bzw. die Voraussetzung für den Spezialtarif muss zum Zeitpunkt des Kaufes vorliegen und nachgewiesen werden. Der Preisnachlass bezieht sich auf den Normalpreis. Die Preise werden auf 10 Cent aufgerundet. Die Ermäßigungsberechtigung ist beim Einlass zur Vorstellung auf Verlangen vorzuzeigen. Eine Kombination mehrerer Ermäßigungen auf eine Eintrittskarte ist nicht möglich. Es wird die jeweils vorteilhafteste Ermäßigung gewährt.

Für einzelne Vorstellungen kann das TdA den Spezialtarif ausschließen.

§ 3 Kartenverkauf

- (1)** Der Vertrieb der Eintrittskarten und Gutscheine erfolgt grundsätzlich über die Theaterkasse und die theatereigene Homepage (www.tda-stendal.de), sowie an ausgewiesenen Vorverkaufsstellen.
- (2)** Das TdA behält sich vor, in Einzelfällen die Kartenabgabe zu beschränken.
- (3)** Reservierungen werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.
- (4)** Zur Abholung reservierte Eintrittskarten liegen bis 45 Minuten vor Beginn der Veranstaltung an der Abendkasse bereit. Eintrittskarten, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeholt oder bezahlt wurden, gehen in den Verkauf zurück. Die Eintrittskarten werden auf Wunsch und Risiko der Bestellenden unter Erhebung einer Bearbeitungsgebühr von 1,50 € per Postversand zugeschickt.

- (5) Es werden nur Gutscheine als Zahlungsmittel akzeptiert, die vom TdA ausgestellt wurden. Bei Einlösung der Gutscheine im Webshop oder per Post wird über den Restbetrag ein neuer Gutschein ausgegeben. Gutscheine werden nicht nachträglich auf eine bereits getätigte Bestellung angerechnet. Für verlorengegangene Gutscheine wird kein Ersatz geleistet. Gutscheine sind bis zum Ablauf des dritten Jahres nach Ausstellung gültig.

§ 4 Kartenrückgabe und Kartenverlust

- (1) Für nicht in Anspruch genommene Veranstaltungskarten oder für verspätetes Eintreffen wird kein Ersatz geleistet. Bereits gekaufte Eintrittskarten werden grundsätzlich nicht zurückgenommen. In begründeten Fällen und bis 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin kann an der Theaterkasse eine Umwandlung in einen Gutschein beantragt werden.
- (2) Verliert der Besucher oder die Besucherin die Eintrittskarte, kann ihm oder ihr von der Theaterkasse eine Ersatzkarte ausgestellt werden. Die Ausstellung einer Ersatzkarte erfolgt nur, wenn nachvollzogen werden kann, welcher Platz im konkreten Fall betroffen ist. Der Besitzer oder die Besitzerin der Originalkarte hat den Vorrang vor dem Besitzer oder der Besitzerin der Ersatzkarte.

§ 5 Erstattung des Eintrittspreises bei Veranstaltungsausfall/ Veranstaltungsänderung

- (1) Veranstaltungsänderungen werden dem Publikum schnellstmöglich mitgeteilt. Der Besucher oder die Besucherin kann in diesem Fall innerhalb von einer Woche vom Vertrag zurücktreten.
- (2) Bei Ausfall einer Veranstaltung und bei Vorstellungsabbruch (wenn weniger als die Hälfte der Vorstellung stattgefunden hat, bzw. vor der Pause) wird das Eintrittsgeld durch Umwandlung in einen Gutschein oder per Überweisung erstattet. Eine Barauszahlung an der Theaterkasse ist nicht möglich.
- (3) Vom TdA erstattet werden nur Karten, die über die Theaterkasse, die theatereigene Homepage (www.tda-stendal.de) oder durch ausgewiesene Vorverkaufsstellen verkauft worden sind. Für Veranstaltungen, die nicht vom TdA veranstaltet werden oder bei denen der Verkauf der Karten in fremden Namen erfolgte, wird die Vorverkaufsgebühr nicht vom TdA erstattet. Der Anspruch der Kartenbesitzenden gegenüber den Veranstaltenden bleibt unberührt.

§ 6 Dienst-, Steuer- und Freikarten

- (1) Dienstkarten werden aus dienstlichem Anlass an:
- a) Medienvertreter und Medienvertreterinnen mit Akkreditierung,
 - b) andere Dienstleistende im Auftrag des TdA,
 - c) Mitarbeitende des TdA,
 - d) den/die Hauptverwaltungsbeamte/in
 - e) Mitglieder des Bühnenausschusses
- kostenlos ausgeben.

Die Karten sind nicht übertragbar.

- (2) An folgende Personen werden Eintrittskarten bei Besuch der Veranstaltung kostenlos ausgeben:

- a. behinderte Personen, die auf eine Begleitperson angewiesen sind. Die Eigenschaft als Begleitperson ist in geeigneter Form nachzuweisen (z.B. durch Eintrag im Ausweis o.ä.)
 - b. Aufsichtspersonen für Gruppen minderjähriger oder hilfsbedürftiger Personen (Schulklassen, Kindergartengruppen o.ä.).
- (3) Die Mitarbeitenden des TdA haben bei freier Platzkapazität Anspruch auf eine Dienstkarte pro Inszenierung hauseigener Produktionen. Die Mitarbeitenden des TdA haben bei freier Platzkapazität Anspruch auf zwei Steuerkarten pro Inszenierung hauseigener Produktionen für einen Preis von je 5,00 €.
- Für einzelne Inszenierungen, insbesondere der Preiskategorien X und K, behält sich das TdA vor, keine Dienstkarten auszustellen. Die Mitarbeitenden des TdA können Steuerkarten in Anspruch nehmen.
- (4) Mitglieder der Spielclubs erhalten für Produktionen, an denen sie unmittelbar beteiligt sind, pro Person eine Dienstkarte, sowie zwei Steuerkarten. Darüber hinaus gilt die Regelung nach § 2 (1).
- (5) Mitarbeitende an Theatern und Orchestern erhalten unter Vorlage eines gültigen Bühnenausweises eine Steuerkarte.
- (6) Karten für Multiplikatoren und Multiplikatorinnen werden durch die Intendanz bzw. den Stellvertretenden an Personen vergeben, deren Theaterbesuch im Interesse des Hauses liegt.
- (7) Bei der Einrichtung der Veranstaltungen zum Verkauf werden Platzkontingente für das Sicherheits- und Vorstellungspersonal gesperrt. Für die gesperrten Plätze ist eine Kartenausgabe untersagt. Der Zugang zu den gesperrten Plätzen ist nur für das Sicherheits- und Vorstellungspersonal zugelassen.

§ 7 Soziales Engagement – Eintrittskarten für Dritte

- (1) Ausschließlich an der Theaterkasse können Eintrittskarten bzw. Gutscheine gekauft werden, die nicht unmittelbar eingelöst werden. Diese Eintrittskarten bzw. Gutscheine werden für Dritte hinterlegt, die sich selbst keinen Theaterbesuch leisten können.
- (2) Das TdA bewirbt die Eintrittskarten für Dritte proaktiv.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Entgeltordnung vom 20.02.2017 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den XX.XX.2025
Bastian Sieler Oberbürgermeister

Anlage 1

Anlage 1: Preisblatt

[illegible]

Premierenzuschlag: 2,00 €

Für Kindergarten- und Schulvorstellungen außerhalb der Landkreise Stendal und dem Altmarkkreis Salzwedel wird ein Zuschlag in Höhe von 1,00 € pro Person erhoben.

Für Vorstellungen des TdA, die als Schulvorstellungen im Haus angeboten werden, gilt Preisgruppe K.

Für Vorstellungen aus dem Abendspielplan des TdA, die als Schulfeststellungen im Haus angeboten werden, wird ein Entgelt in Höhe von 7,00 € pro Person erhoben.

Im Eintrittspreis ist die Aufbewahrung der Garderobe sowie (produktionsabhängig) Programmhefte enthalten. Bei Freilichtveranstaltungen wird keine Garderobenaufbewahrung angeboten.

1. Erträge durch Verkauf	Einheit	Preis in €
Verkauf Theaterplakate		
Größe A0	Stück	7,00
Größe A1	Stück	5,00
Größe A2	Stück	3,00
Größe A3	Stück	2,00
Sonstiger Merchandise (Stückbezogene Werbemittel z.B. USB-Sticks mit Musik; Autogrammkarten; etc.)	Stück	20 % Aufschlag zu Selbstkosten
2. Erträge durch Kostümverleih	Dauer	
Erwachsenenkostüm	14 Tage	30,00
Kinderkostüm	14 Tage	15,00
Accessoires je Stück	14 Tage	5,00
Sonderkostüme	14 Tage	50,00
3. Erträge durch Vermietung (Mo – Do)		
Großes Haus – Reihenbestuhlung	6 h	1500,00
- Standartlicht (Saallicht und helle Bühne)		
- ein Bühnenmeister und ein Veranstaltungstechniker zur Einweisung		
- kein Tontechniker		
Großes Haus – Reihenbestuhlung	jede weitere h	200,00

Großes Haus – Ball-, Konferenzsaal lt. bestehenden Bestuhlungsplänen	Tagespauschale 8 h	4800,00
- ein Bühnenmeister und ein Veranstaltungstechniker zur Einweisung - bei Showlicht inkl. eine Beleuchungskraft - kein Tontechniker		
Kleines Haus / Rangfoyer Tisch- oder Reihenbestuhlung	Tagessatz 8 h	900,00
- Standardlicht - Ein Bühnenmeister und ein Veranstaltungstechniker zur Einweisung - kein Tontechniker		
Kleines Haus / Rangfoyer Tisch- und Reihenbestuhlung (inkl. Vor- und Nachbereitung und. Komplettbetreuung techn. Personal)	Tagessatz 8 h	1750,00
- mit erweiterter Beleuchtung und Betreuung der Veranstaltung durch eine Beleuchungskraft (versch. Lichtstimmungen möglich) - ein Bühnenmeister zur Einweisung		
Theatercafé / Kaisersaal (Bestuhlung max. 45 Plätze)	Tagessatz 8 h	550,00
- Standardlicht - eine Einweisung erfolgt zu Beginn der Vermietung durch einen Mitarbeitenden des Theaters		
Mehrere Spielstätten des Theaters (Reihenbestuhlung, Standardlicht, Technische Einweisung, ohne Betreuung)	Tagessatz 8 h	2950,00
Mehrere Spielstätten des Theaters (Ball-; Konferenzsaal lt. Bestehendem Bestuhlungsplänen; Showlicht inkl. eine Beleuchungskraft)	Tagessatz 8 h	7100,00
Theaterpädagogisches Zentrum (TPZ) / Probebühnen	pro h	20,00
Zimmer TPZ für produktionsbezogene Gäste des TdA	pro Nacht	10,00
Veranstaltungstechniker	pro h	50,00
Einlass- und Gardobenkräfte	pro h	20,00

4. Sonstiges

Buszubringerleistungen/Hausvorstellungen TdA	Grundpreis Schule und KITAS	50,00 pauschal
	je Lasten-km	zzgl. 1,50
	Sonstige je Lasten-km	50,00 je h zzgl. 1,50

Theaterführungen	pro Kind	1,00
	pro Erwachsenen	2,00
Instrumente (im Rahmen einer Raumvermietung)		
Bechstein-Flügel Stimmen (GH; KH)	Tag	100,00
Stainway-Konzertflügel D274 exkl. Stimmen (GH)	Tag	80,00
Klavier inkl. Stimmen (Kaisersaal)	Tag	40,00
Flügel (Theatercafé)	Tag	60,00
E-Piano	Tag	30,00

Die Kosten für das Stimmen der Instrumente richten sich nach den extern Beauftragen und werden vom Mieter übernommen.

5. Besondere Festlegungen

- (1) Voraussetzung für die Vermietung von Räumen oder dem Verleih von Gegenständen sind freie Kapazitäten des Theaterbetriebes.
- (2) Werden Eintrittskarten im Rahmen einer Einmietung über die Theaterkasse verkauft, stehen dem Theater 10 % der Ticketeinnahmen zu.
- (3) Bei den Benutzungsentgelten handelt es sich um Bruttoentgelte (inkl. Steuer).
- (4) Für die Nutzung der Räumlichkeiten für Proben, Technische Einrichtungen oder anderer Nutzungsformen, die keine Veranstaltung darstellen (z.B. Filmaufnahmen) werden 50 % des Benutzungsentgeltes berechnet.
- (5) Nach Überschreitung einer Tagesgesamtmietzeit von 9 Stunden erhöht sich das Benutzungsentgelt je angefangener Stunde um 10 % des Entgeltes der entsprechenden Nutzungsvariante.
- (6) Die in der Tabelle dargestellten Preise unter 3. „Erträge durch Vermietung“ gelten von Montag bis Donnerstag. Für Vermietungen in der Zeit von Freitag bis Sonntag wird ein Aufschlag in Höhe von 50 % erhoben.
- (7) Die Zuwendungsgebenden des Theaters der Altmark können Theaterräume gemäß der in den Zuwendungsverträgen formulierten Maßgaben unentgeltlich nutzen.
- (8) Schulen der Hansestadt Stendal oder des Landkreises Stendal können für ihre Zeugnisausgaben die Räumlichkeiten des Theaters ohne Mietentgelt nutzen, sofern freie Kapazitäten vorhanden sind. Etwaige Nebenkosten (wie z.B. Brandsicherheitswachen) sind von den Schulen selbst zu tragen.
- (9) Dem Rechtsträger obliegt die unentgeltliche Nutzung der Theaterräume qua Funktion.
- (10) Bei Nutzung der Räumlichkeiten durch die Freunde und Förderer des Theaters der Altmark e.V. wird kein Benutzungsentgelt erhoben.
- (11) Sonderregelungen zu Preisnachlässen oder Entgeltverzicht kann in Einzelfällen die Intendanz bzw. dessen Vertretung treffen.

- (12) Entgelte für Vermietung oder Verkauf von Kulissenteilen, Masken und sonstigen Ausstattungsgegenständen werden auf Grundlage der aktuellen Marktpreise kalkuliert.
- (13) Neben dem Mietentgelt werden dem Mietenden Kosten für Brandsicherheitswachen, Sonderbestuhlungen, GEMA-Gebühren u.ä. entsprechend nachberechnet.